



Gemeindeamt Reuthe

6870 Reuthe
Tel. 05514/2459-0
Fax 05514/2459-6
e-Mail: gemeindeamt@reuthe.cnv.at

DVR: 0591734

V E R O R D N U N G Ü B E R F R I E D H O F S G E B Ü H R E N

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15. September 2014 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof Gpz. 1, KG Reuthe, bei der Pfarrkirche Reuthe mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Höhe der Grabstättengebühren wird jährlich für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 der Friedhofsordnung) durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche wird jährlich durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.
- 2) Sonderleistungen wie Schneefreimachung, Maschinenstunden usw. werden im Einzelfall nach Aufwand gesondert berechnet.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind. Überdies sind dem Friedhofserhalter allenfalls anfallende Kosten für Fremdleistungen in vollem Umfange zu ersetzen.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Aufbahrungsgebühren für die Leichenkapelle werden jährlich durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenschrift und Fälligkeit

- 1) Die Schrift der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Schrift der Grabstättengebühren (§ 3) erfolgt alle 5 Jahre, erstmalig zum 01.01.1992. Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Fünfjahresfrist neu belegt, wird bis zum eigentlichen Inkassostichtag die Grabstättengebühr aliquot berechnet.
- 3) Die Schrift der Pflegegebühr erfolgt jährlich im Herbst.
- 4) Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebühren-Verordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Arno Scharler